

# Regelungen zur Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

## Kundeninformation

### Große Herausforderungen im elektrischen Verteilnetz

Wir als Netzbetreiber unterstützen den Ausbau von E-Mobilität und Wärmepumpen, doch die höhere Leistung und gleichzeitige Stromnutzung dieser Geräte stellen das Niederspannungsnetz zunehmend vor Herausforderungen.

### Ziel der BNetzA-Festlegungen zu § 14a EnWG

Seit dem 1. Januar 2024 dürfen wir als Netzbetreiber den Anschluss von Wärmepumpen, Klimageräten oder neuen privaten Ladeeinrichtungen für E-Autos nicht mehr mit Verweis auf eine mögliche lokale Überlastung des Netzes ablehnen oder verzögern. Um den umgehenden Netzanschluss in der Niederspannung jederzeit sicherzustellen, wurde der § 14a EnWG eingeführt. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen, darunter Wärmepumpen, Kälteerzeuger, Elektro-Ladepunkte und Batteriespeicher ab 4,2 kW, die nach dem 01. Januar 2024 im Niederspannungsnetz in Betrieb genommen werden, müssen gemäß § 14a durch den Netzbetreiber steuerbar sein. Der klassische Stromverbrauch (bspw. der Haushaltsverbrauch) wird von einer möglichen Steuerung nicht erfasst.

### Vorteile für Verbraucher

Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtung in der neuen §14a-Regelung wird der Bezug reduzierter Netzentgelte gewährt. Sie haben aktuell die Wahl zwischen einer pauschalen Netzentgeltreduzierung (110-190 EUR je nach Netzbetreiber) oder einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises.

### Steuerung im Überblick

Eine Steuerung erfolgt nur bei drohender Netzüberlastung, zunächst nur maximal zwei Stunden täglich, und wird vom Netzbetreiber im Vorfeld angekündigt. Idealerweise erfolgt die Steuerung über das Smart Meter Gateway. Aktuell bestehen bei uns im Netzgebiet keine entsprechenden Engpässe – falls sich dies ändert, werden wir uns rechtzeitig bei Ihnen melden. Der Strom wird aber nie komplett abgestellt. Die maximale Bezugsleistung wird nur für steuerbare Verbrauchseinrichtungen kurzzeitig reduziert, Elektroautos laden dann unter Umständen langsamer.

### Weitere Aspekte

Bei mehreren steuerbaren Geräten hinter einem Netzanschlusspunkt kann jede steuerbare Verbrauchseinrichtung separat gesteuert werden oder eine gleichzeitige Steuerung mehrerer Verbrauchseinrichtungen über ein Energiemanagementsystem erfolgen. Grundsätzlich kann der Verteilnetzbetreiber oder Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 MsbG mit der Umsetzung der Steuerbarkeit bis zur Zählerverteilung beauftragt werden. Die entsprechende Anbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und deren Steuerbarkeit hinter der Zählerverteilung ist durch den Sie bzw. durch den beauftragten Elektrofachbetrieb herzustellen.